

Harald Ölschläger | Alexanderstraße 40 | 74189 Weinsberg

Harald Ölschläger
Referent für Ausbildung

Rundschreiben 06-2020

Alexanderstraße 40
74189 Weinsberg
Telefon: 07134 910105
Fax: 07134 910286
Mobil: 0151 27085022
Email: oelschlaeger@bwlv.de

BWLV Geschäftsstelle:
Scharstraße 10
70563 Stuttgart
Internet: www.bwlv.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen

Unsere Nachricht

Datum

28.09.2020

Liebe Vorstände, liebe Ausbildungsleiter,

zu Eurer Information und Weitergabe an Eure Fluglehrer:

Vom PPL(A) zum LAPL(A)

Mit der Änderung der VO(EU)1178/2011 zum 11.11.2019 erhielten Inhaber von PPL-Lizenzen die Möglichkeit, bei Verlust oder nach Ablauf des Tauglichkeitszeugnisses Klasse 2, weiterhin zumindest die LAPL-Rechte auszuüben, sofern noch ein gültiges LAPL-Tauglichkeitszeugnis besteht!

Der Inhaber einer PPL-Lizenz, kann mit den eingeschränkten Rechten der LAPL-Lizenz weiterfliegen. Dabei muss bei der zuständigen Behörde nicht einmal die Lizenz getauscht werden! Dies gilt solange die LAPL - Tauglichkeit besteht.

Bestehende Berechtigungen dürfen mit LAPL- Rechten ausgeübt werden!
Ausnahmen sind dabei aber die **Rechte als Lehrberechtigter oder Prüfer!** Auch die Instrumentenflugrechte (IR, EIR, BIR) ruhen!

Die im PPL(A) enthaltenen Klassen- und Musterberechtigungen, die anders als im LAPL(A) Ablaufdaten haben, müssen die PPL-Pflichten einhalten und somit die bisherigen Verlängerungsvoraussetzungen erfüllen. Dies ist wichtig, da sonst mit der Wiedererlangung der Tauglichkeit Klasse 2 diese Berechtigungen nicht mehr aktuell sind.

Weitere Informationen sind bei unserer Landesluftfahrtbehörde auf deren Homepage zu finden:
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Verkehr/Luft/Seiten/Formulare2013.aspx>
„Informationsblatt LAPL-Rechte mit einer PPL ausüben“

Lehrberechtigungen FI(S)

Trotz aller Informationen im „ADLER“ und etlicher Rundschreiben der BWLV-ATO, sowie dem umfassenden Regelbuch Segelflug gibt es immer noch sehr viel Fragen zur Aufrechterhaltung und Gültigkeit der Lehrberechtigungen FI(S). Daher hat die ATO des BWLV nun auch noch eine einseitige Kurzübersicht verfasst. Sie ist zu finden unter:

→ Dokumente → Baden-Württembergischer Luftfahrtverband → ATO-BWLV → BWLV-Checkliste für FIS)

Flugunfälle in der Ausbildung

In dem Betriebshandbuch (BHB, Punkt 13 - Verfahren bei Störungen und Unfällen) der ATO ist unter Punkt 13.3 geregelt, wie bei einem Unfall oder Störungen im Ausbildungsbetrieb vorgegangen werden muss und welche Meldungen zu erfolgen haben.

Darin ist festgelegt, dass unabhängig von der gesetzlichen Meldepflicht an die BFU, eine Meldung an die ATO des BWLV zu erfolgen hat. Das notwendige Formblatt ist im Vereinsflieger hinterlegt.

Leider müssen wir feststellen, dass diese Meldungen unterbleiben und wir von der Behörde auf solche Unfälle /Störungen angesprochen werden. Das führt regelmäßig zu sehr viel Ärger. Dies hat dann leider nicht nur erhebliche Konsequenzen für den Verein, sondern für die gesamte ATO!

Bitte denkt auch daran, dass diese Vorfälle dann auch im Ausbildungsbericht des Vereins erscheinen müssen!

Stellt unbedingt in den Vereinen sicher, dass die Meldungen fristgerecht an die BFU und im Falle der Ausbildung, auch an die ATO des BWLV gemeldet werden.
Siehe auch den Artikel im „ADLER“ 09/2020 Seite 43.

Formblatt: → Dokumente → Baden-Württembergischer Luftfahrtverband → ATO-BWLV → Formular Störungsmeldung

Gastflugberechtigung

Piloten, die zum **Stichtag (08.04.2020)** die Bedingungen für die Gastflugberechtigung nach FCL. 105.S (10 Flugstunden oder 30 Starts als PIC nach Erteilung der Lizenz) nicht erfüllt haben, müssen zusätzlich zu den Bedingungen aus SFCL.115.(a)(2)(ii)(A) (10 Flugstunden oder 30 Starts als PIC nach Erteilung der Lizenz) einen Schulflug durchführen, bei dem sie die erforderlichen Kompetenzen für die Beförderung von Fluggästen nachweisen müssen. Dies gilt nicht für FI(S).

Es ist sinnvoll und wichtig die notwendigen Kompetenzen vor dem Schulflug durch eine Einweisung durch einen Fluglehrer (FI(S)) zu vermitteln!

Die Kompetenzen werden dann gegenüber einem weiteren FI(S) nachgewiesen. Der Ausbildungsleiter des Vereins bestätigt die Kompetenz durch Unterschrift im Flugbuch des Piloten und erteilt damit die Gastflugberechtigung (SFCL.015 (a) (1) (ii)).

Formblatt: → Dokumente → Baden-Württembergischer Luftfahrtverband → ATO-BWLV → BWLV-Leitfaden.Gastflugberechtigung

Für Nachfragen stehen Euch gerne Bernd Heuberger und ich zur Verfügung.

Mit Fliegergruß
Harald Ölschläger
Verbandsausbildungsleiter